



## Beschluss

Mitgliederversammlung am 1. Juli 2022

### TOP 7 Ergänzung der Satzung

#### **§ 14a (neu) Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen**

---

Die Mitgliederversammlung wird gebeten, wie folgt zu beschließen:

1. Die vom Geschäftsführenden Vorstand vorgelegte Ergänzung der Satzung um den neuen Paragraphen 14a wird nach Beratung in der Mitgliederversammlung beschlossen.

#### **§ 14a Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen**

- (1) *Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon ausüben können oder müssen (Online-Mitgliederversammlung).*
- (2) *Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).*
- (3) *Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.*
- (4) *Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn*
  - *alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,*
  - *bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und*
  - *der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.*

*(5) Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten ebenfalls für Sitzungen und Beschlüsse*

- *des Geschäftsführenden Vorstands*
- *des Vorstands*
- *des Verwaltungsausschusses*
- *der Abteilungsleitung*
- *sonstige Gremien des Vereins entsprechend.*

2. Der Geschäftsführende Vorstand wird beauftragt, die Ergänzung der Satzung umgehend nach der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung dem Registergericht zur Eintragung im Vereinsregister und dem Finanzamt vorzulegen.
3. Der Geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, etwaige geringfügige Änderungen an der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Änderung der Satzung vorzunehmen, die aufgrund von Beanstandungen durch das Registergericht oder das Finanzamt erforderlich werden.

### **Begründung**

Die Kontaktbeschränkungen während der Corona-Pandemie und die damit einhergehenden Auswirkungen auf Mitgliederversammlungen und andere Sitzungen der Vereinsgremien, die nicht mehr in Präsenz stattfinden konnten bzw. sollten, führten zu einem beschleunigten Einsatz digitaler Technik auch in unserem Verein.

Dies war möglich, weil das Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht (Corona-Abmilderungs-Gesetz) in Art 2 § 5 Abs. 2 und 3 die Möglichkeit eröffnet, Online-Mitgliederversammlungen durchzuführen bzw. schriftliche Beschlussfassungen unter erleichterten Bedingungen herbeizuführen, auch wenn die Satzung solche Varianten nicht vorsieht. Die gesetzlichen Regelungen sind bis zum 31.08.2022 befristet. Auch nach dem Auslaufen dieser Regelung soll es möglich sein, dass Mitgliederversammlungen und Sitzungen der Vereinsgremien digital tagen können und Beschlüsse im Umlaufverfahren gefasst werden können.

Vorstand und Verwaltungsausschuss haben dem vorliegenden Entwurf des § 14a (neu) der Satzung zugestimmt.